



HVBG

HVBG-Info 10/1983 vom 27.10.1983, S. 0063 - 0063, DOK 553.2/017-LAG

**Lohnpfändung (§ 850 c Abs. 4 ZPO) - Urteil des  
Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 10.02.1983 - 2 Sa 22/82**

Lohnpfändung (§ 850 c Abs. 4 ZPO) - Urteil des  
Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 10.02.1983 - 2 Sa 22/82  
Eine von einem Pfändungspfandgläubiger gemäß § 850 c Abs. 4 ZPO  
erwirkte Anordnung des Vollstreckungsgerichts, nach der bei der  
Berechnung des unpfändbaren Teiles des Lohnes des Schuldners eine  
unterhaltsberechtigte Person wegen eigener Einkünfte  
unberücksichtigt bleibt, wirkt nur zugunsten des  
Pfändungspfandgläubigers, der den Beschluß des  
Vollstreckungsgerichts erwirkt hat.

**Sachverhalt:**

Die Klägerin hat gegen den Streitverkündeten eine titulierte  
Forderung nebst Kosten und Zinsen. Wegen eines Teiles dieser  
Forderung wurden mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluß die  
Ansprüche des Streitverkündeten gegen die Beklagte auf Zahlung von  
Arbeitseinkommen gepfändet und der Klägerin zur Einziehung  
überwiesen.

**Fundstelle:**

Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und  
Sozialordnung 1983 Nr. 14 Seite C 28